

# Ordensleute als „Arbeitnehmer“ bei kirchlichen und weltlichen Arbeitgebern

Rudolf Henseler CSsR, Hennef/Sieg

## *Einleitung*

Das erste ordensrechtliche Symposium an der Theologischen Fakultät der Universität Lublin, das im Oktober 1988 stattfand, und bei der ich die Ehre hatte, das Grundsatzreferat zu unserem damaligen Generalthema „Ortskirche und Autonomie der Ordensverbände“ zu halten, liegt nun schon sechs Jahre zurück. Der Idee und Einladung zu einem solchen Symposium, gestartet von unserem lieben Freund Bronislaw Wenanty Zubert, waren auch noch die Kollegen Viktor Dammertz (damals noch Rom, jetzt Bischof von Augsburg), Bruno Primetshofer (Wien) und Gabriel Bartoszewski gefolgt. „Ordenspersonen in Dienst- und Arbeitsverhältnissen“ lautet unser Generalmotto diesmal, und schon ein flüchtiger Blick auf die sehr interessanten Themen zeigt, daß alles mit jedem zusammenhängt (z. B. das jeweilige staatliche mit dem kanonischen Recht), und daß thematische Überschneidungen somit beinahe unvermeidlich sind.

Viele Ordenspersonen stehen im Spannungsverhältnis zwischen Gelübdebindung und moderner Arbeitswelt.<sup>1</sup> Dies ist grundsätzlich nichts Neues, da sich Spannungen vielmehr immer da ergeben, wo Ordensleute den Binnenraum verlassen und dadurch in einen Rollenkonflikt geraten, für den sie selbst nichts können. Wenn bspw. – wie an unserer Phil.-Theol. Hochschule in Hennef/Geistingen Anfang der 70er Jahre – Ordensstudenten in einen Vorlesungsstreik treten, um bestimmte hochschulpolitische Forderungen durchzusetzen, so geraten sie ebenfalls in einen Konflikt zwischen ihrem Gehorsamsgelübde, erwachsen aus ihrer Rolle als Ordensleute mit Profeß einerseits, und dem Studentsein andererseits, in dem immer ein gewisses Gegeneinander der Interessen von Professoren und Studenten eine Rolle spielt, und das m. E. auch ausgetragen werden darf und muß.

Manche mein Thema streifende Fragen darf ich hier einfach ausklammern, weil sie entweder bereits in speziellen Referaten auf diesem Symposium behandelt werden wie das Sozialversicherungsrecht<sup>2</sup>, oder aber Gegenstand von

---

1 Sr. E. Mc. DONOUGH: *Die Ordensperson im Spannungsverhältnis zwischen Gelübdebindung und moderner Arbeitswelt*, Vortrag auf diesem Symposium.

2 So beispielsweise die ganze Problematik der Ordensperson im Sozialversicherungsrecht, wozu wir auf unserem Symposium verschiedene Länderberichte hören werden: Sr. E. Mc Donough über die USA und Canada, E. D. Menges über Österreich und Deutschland, P. Erdö über Ungarn und S. T. M. Bach über Polen. Oder etwa auch die nähere Interpretation dessen, was nun „*propria industria*“ und „*intuitu religionis*“ (*societatis*) eigentlich meint, was uns der Beitrag von B. W. Zubert erläutern wird.

Spezialuntersuchungen wären wie die Frage der staatlichen Besteuerung von Gestellungsverträgen. Ich möchte meine Ausführungen über die Ordensleute als Arbeitnehmer bei kirchlichen und weltlichen Arbeitgebern wie folgt gliedern:

1. Das Besondere der Ordensleute als Arbeitnehmer: ihre Profese
2. Die Folge dieser Besonderheit: Gestellungsverträge als Idealfall eines Arbeitsvertrages für Ordensleute
3. Gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen einem kirchlichen und weltlichen Arbeitgeber?
4. Hinweis auf sich ergebende Einzelfragen steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art
5. Übernahme und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei Ordensleuten

### *1. Das Besondere der Ordensleute als Arbeitnehmer: ihre Profese*

Die Profese<sup>3</sup> meint das Bekenntnis (profiteri) zu einem Leben nach den Evangelischen Räten. Diese Profese ist zunächst einmal ein religiöser Akt, durch den ein besonderer Bezug des Professenden zu Gott hergestellt wird. Die Profese ist sodann auch ein Rechtsakt in doppeltem Sinn: als Konstitutivakt und als Inkorporationsakt. Sie ist ein Konstitutivakt, insofern sie für den Professenden einen „Stand“ (status) in der Kirche konstituiert, den sog. Ordensstand<sup>4</sup> mit jenen Rechten und Pflichten, die das kirchliche Gesetzbuch für diese Personengruppe normiert.<sup>5</sup> Sie ist zudem ein Inkorporationsakt, insofern durch diesen Rechtsakt ein Vertrag abgeschlossen wird zwischen dem Professenden und dem jeweiligen Institut, durch den der Profese in das Institut eingegliedert (inkorporiert) wird und insofern aus dieser Mitgliedschaft gegenseitige Rechte und Pflichten erwachsen. Seitens des Verbandes ist es die Pflicht, für den Professenden zu sorgen; auch in Alter und Krankheit, die Pflicht ferner, ihm das

---

3 Dominicus Michael MEIER: *Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profese* – Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profese und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts, Frankfurt/M. 1993, Europäische Hochschulschriften, Reihe 23 Theologie, Bd. 486.

4 Daß es sich hierbei um einen uneigentlichen status in Ecclesia handelt, braucht an dieser Stelle nicht lange lateque erörtert zu werden. Es ist hinreichend bekannt, daß die eigentlichen Stände in der Kirche die der Kleriker und der Laien sind, und daß der Klerikerstatus durch den Empfang der Diakonatsweihe erworben wird. Beide, Kleriker wie Laien, können Ordensleute sein. Dennoch hat auch das II. Vatikanische Konzil den Begriff Ordensstand (im uneigentlichen Sinne) gebraucht. Trotz der leicht mißverständlichen Dreiteilung des Buches II im CIC/17 in „de clericis“, „de religiosis“, „de laicis“, kannte auch schon dieser alte Codex in seinem can. 107 ein lupenreines Zweiständeschema.

5 can. 662–672

Lebensnotwendige gemäß der Lebensweise des jeweiligen Instituts zur Verfügung zu stellen. Seitens des Professens entspricht dem die Pflicht, das Gesetz der „cassa communis“ zu beachten, wie es der CIC zum Ausdruck bringt: „Was immer ein Ordensangehöriger durch eigene Arbeit oder im Hinblick auf das Institut erwirbt, erwirbt er für das Institut. Was ihm aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder Versicherung auf irgendeine Weise zukommt, wird für das Institut erworben, sofern im Eigenrecht nicht etwas anderes festgelegt ist.“<sup>6</sup> Mit anderen Worten: Einkünfte fließen in die gemeinsame Kasse, von dort werden auch die Ausgaben bestritten. Privates Geld, über das frei verfügt werden könnte, gibt es nicht. Jenseits aller Unterschiede zwischen feierlichen oder nur einfachen Gelübden<sup>7</sup> bedeutet somit das Armutsgelübde: Bescheidenheit, Gütergemeinschaft, Abhängigkeit im Gebrauch der Mittel, Rechenschaftsablegung. Dies führt uns nun zum 2. Punkt:

## *2. Die Folge dieser Besonderheit: Gestellungsverträge als Idealfall eines Arbeitsvertrages für Ordensleute*

Ein Individualvertrag bspw. zwischen einer Ordensfrau und einem Krankenhaus über ihre Tätigkeit als Stationschwester wird in der Regel ihrer Situation als Ordensfrau, die das Gelübde der Armut abgelegt hat, nicht gerecht. Deshalb schließt man sog. Gestellungsverträge ab, wobei die Vertragspartner – wenn wir einmal bei diesem Beispiel bleiben – das Krankenhaus auf der einen, das Religioseninstitut auf der anderen Seite sind, nicht aber etwa die Ordensschwester. Der Religiosenverband verpflichtet sich bspw. dazu, vier Ordensschwestern als Krankenschwestern für die Arbeit im Krankenhaus abzustellen, ohne diese allerdings namentlich zu nennen. Beim gänzlichen Ausfall einer dieser Schwestern wird sie durch eine andere ersetzt. Das Gehalt erhält der Religiosenverband, nicht die einzelne Ordensschwester. Diese Form von Vertrag – Gestellungsvertrag genannt – wird dem Wesen und der Eigenart der Profeß in idealer Weise gerecht. Wo dies aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nicht opportun ist oder wo ein ganz bestimmter Professe wegen einer individuellen Qualifikation für eine Aufgabe abgestellt wird (z. B. als Professor an einer Theol. Fakultät), wird man zwar einen Individualvertrag zugestehen müssen, wird aber gleichzeitig durch ordensinterne Abmachungen sicherstellen, daß das Gehalt des Betreffenden an den Verband abgeführt wird.

6 can. 668 § 3

7 Obgleich der can. 1192 § 2 des neuen Codex den Begriff der feierlichen Profeß kennt, taucht er im kodikarischen Ordensrecht nicht auf. Doch ist Hubert MÜLLER (in: Hdb-KathKR § 56 S. 483 Anm. 47) recht zu geben, wenn er bemerkt: „Das Eigenrecht der Verbände weist sehr wohl weiterhin diese Unterscheidung mit entsprechenden Rechtsfolgen auf.“ Ich möchte hinzufügen: auch der Sache nach ist dieser Unterschied noch vorhanden: man schaue nur in can. 668, der die Rechtswirkungen des Armutsgelübdes behandelt. „Hier lebt der alte Unterschied wieder deutlich auf“ (HENSELER, *Ordensrecht*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Essen ab 1985, zu can. 668 Rdn 1).

Wohnt der/die Betreffende aus besonderen Gründen nicht in der Kommunität, sondern für sich alleine in einer Mietwohnung, wird man einen Haushaltsetat zugestehen; das Gehalt jedoch wird zunächst an das Haus überwiesen, dem das Mitglied zugeschrieben ist. Ordensrechtlich völlig unhaltbar ist die zuweilen anzutreffende umgekehrte Regelung dergestalt, daß das Ordensmitglied das eigene Gehalt überwiesen bekommt, anschließend davon (großzügig!) eine Abgabe an das zugeschriebene Haus macht, hier und da auch noch in Form einer Spende, gar noch mit der Bitte um eine Spendenquittung.<sup>8</sup>

### *3. Gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen einem kirchlichen und weltlichen Arbeitgeber?*

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einem kirchlichen und einem weltlichen Arbeitgeber ist zunächst einmal nicht auszumachen, wenn der Arbeitnehmer ein Ordensmitglied ist, und abgesehen von der unten noch zu beschreibenden Zuständigkeit des Diözesanbischofs bei Übernahme oder Beendigung eines Kirchenamtes durch Ordensleute. Wohl nehmen die Grundordnungen des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die Ordensleute in der Regel von der Geltung ebendieser Bestimmungen aus.<sup>9</sup> Arbeitet bspw. eine Ordensschwester in einem kommunalen Krankenhaus oder in einem solchen, das in der Trägerschaft der Diözese steht, so macht dies zunächst einmal für ihren Dienst und die Art und Weise des Dienstvertrages keinen Unterschied. Sie wird in jedem Fall einen Gestellungsvertrag anstreben und unterliegt in der gleichen Weise dieser oder jener Dienstordnung.

### *4. Hinweis auf sich ergebende Einzelfragen steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art*

Die steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen sind natürlich von Land zu Land verschieden und daher auch höchstens in Länderberichten behandelbar. Der Gestellungsvertrag wirkt sich z. B. in Bayern dahingehend aus, daß das Gehalt nicht lohnsteuerpflichtig ist. Unter bestimmten Umständen sind sie auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.<sup>10</sup> Dieser Vor-

---

8 Der Autor dieser Zeilen ist selber 15 Jahre lang Ökonom in einem großen Kloster und kennt diese Dinge zur Genüge aus eigener Erfahrung.

9 So etwa die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Art 2 (Geltungsbereich) Abs. 3: „Unter diese Ordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.“ Diese Grundordnung haben die katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland, jeweils für ihren Bereich, erlassen. Sie trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 25, S. 222–224, Nr. 198.

10 „Versicherungsfreiheit besteht für Ordensleute, wenn sie als Beamte oder sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffent-

teil hat allerdings auch wieder Nachteile. Scheidet der oder die Betreffende aus dem Dienst aus, so erhält er oder sie keinerlei Rente; denn das ist ja gerade das Wesen des Gestellungsvertrages, daß der Vertragspartner eben nicht der einzelne Arbeitnehmer ist, sondern das Institut, das in der Regel beim Ausscheiden des Mitglieds A dieses durch das Mitglied B ersetzt. Aus diesem Grunde kann man in der Tat die Frage stellen, ob es nicht angesichts der Altersstruktur vieler Verbände und der damit immer dringlicheren Problematik der finanziellen Unterhaltung der vielen alten Mitglieder sinnvoller wäre, die Vorteile eines normalen Individualvertrages in Anspruch zu nehmen und dafür auf das „schnelle Geld“ (nicht lohnsteuerpflichtig, nicht sozialversicherungspflichtig) zu verzichten, dafür aber etwas in die Zukunft zu investieren. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, sich mit Erlaubnis der Oberen privat für das Alter zu versichern, sofern nicht das Institut als Ganzes bereits alio modo dafür gesorgt hat.<sup>11</sup>

Ausführlicher möchte und brauche ich dies hier nicht auszuführen, da wir in dem vorgesehenen Länderbericht (vgl. Anm 2) die Ordensperson im Sozialversicherungsrecht einzelner Staaten betrachten werden.

Fassen wir zusammen: „Die Rechtsprechung unterscheidet bei Dienstverträgen von Ordenspersonen und deren sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Behandlung, ob es sich um Einzeldienstverträge der Ordenspersonen mit einem Dritten (kirchlicher, staatlicher oder privater Dienstgeber) oder um Gestellungsverträge zwischen diesem und dem Ordensverband handelt.“<sup>12</sup>

---

lich-rechtlichen Körperschaften oder deren Spitzenverbänden nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben... Versicherungsfrei sind die satzungsmäßigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend sittlichen oder religiösen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht...“ So Bruno PRIMETSHOFER: *Kirchenspezifische Dienstverhältnisse*, III Religiösen, in: Handbuch des Vermögensrechts der kath. Kirche, Regensburg 1993, S.725, über die rechtliche Situation in Bayern referierend.

11 „Das in Deutschland neue Rentenreformgesetz, das am 1.1.1992 in Kraft getreten ist, legt fest, daß auch die Ordensgemeinschaften den Nachweis erbringen müssen, daß die Altersversorgung für die Mitglieder gesichert ist. Ohne diesen Nachweis werden sie rentenversicherungspflichtig. – Aus diesem Grunde haben die Dachverbände der Vereinigung Deutscher Ordensoberinnen (VOD), der Vereinigung Deutscher Ordensoberer (VDO) und die Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen (VOB) am 19.11.1991 in München ein ‚Solidarwerk der Katholischen Orden Deutschlands‘ gegründet. Das bedeutet, daß sich die Mitgliedsgemeinschaften dieses Solidarwerks nach Richtlinien, die in der Satzung festgelegt sind, gegenseitig in der Altersversorgung stützen und helfen. Die Mitgliedschaft in diesem Solidarwerk genügt dem Staat als Nachweis, daß die Altersversorgung gewährleistet ist.“ HENSELER, *Ordensrecht*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Essen ab 1985, zu can. 670 Rdn 5. Die Satzung mit einem Kommentar von Wolfgang SCHUMACHER findet sich in OK 33, 1992, 179–198.

12 Vgl. dazu Bruno PRIMETSHOFER: *Kirchenspezifische Dienstverhältnisse*, III Religiösen, in: Handbuch des Vermögensrechts der kath. Kirche, Regensburg 1993, S.724 mit aus-

Damit ein Gestellungsvertrag vorliegt, der ein persönliches Beschäftigungsverhältnis ausschließt, müssen für Beginn und Ende der Beschäftigung ausschließlich Vereinbarungen zwischen dem Orden und dem Dienstempfänger maßgebend sein; d. h. es genügt nicht, daß die Ordensperson nur mit Zustimmung, Genehmigung oder sonstwie mit Willen des Ordens bei einem Dritten tätig wird. Bei Individualverträgen wird das vom Dritten entrichtete Entgelt als an die Ordensperson persönlich ausbezahlter Arbeitslohn betrachtet, für den Lohnsteuer und Versicherungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.<sup>13</sup> Sofern nur der Ordensangehörige selbst in kein Arbeitsverhältnis zu einem Dritten tritt, liegt ein nicht lohnsteuerpflichtiger Gestellungsvertrag vor.<sup>14</sup>

### 5. Übernahme und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei Ordensleuten

Wenn wir eingangs sagten, daß es im Prinzip keinen Unterschied macht, ob der Arbeitgeber der Ordensleute ein weltlicher oder kirchlicher Dienstherr ist, so gilt es in bezug auf die Übernahme von ausgesprochenen Kirchenämtern jedoch Einschränkungen zu machen; dazu gleich mehr. Prinzipiell gilt zuvor festzuhalten, daß bei einem Gestellungsvertrag, bei dem für eine bestimmte Institution (z. B. Krankenhaus, Schule, Kindergarten) nicht namentlich genannte Mitglieder seitens des klösterlichen Verbandes abgestellt werden, diese Mitglieder von der Ordensleitung frei dorthin entsandt, ebenso frei aber auch ausgetauscht werden können, was eine Ersetzung durch ein anderes Mitglied bedeutet; lediglich in bezug auf die Anzahl der dort arbeitenden Mitglieder ist der klösterliche Verband durch den Gestellungsvertrag gebunden. Ebenso gilt prinzipiell, daß bei einem Individualvertrag (auch Dienstvertrag genannt) der Ordensobere das Mitglied nicht abberufen kann, vielmehr eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur durch die Ordensperson, die ja Vertragspartner ist, erfolgen kann.<sup>15</sup> Allerdings bestimmt der can. 671, daß ein Ordensangehöriger Aufgaben und Ämter außerhalb des eigenen Instituts nicht ohne Erlaubnis des rechtmäßigen Oberen übernehmen darf. Die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten sowie die Abschätzung der Belastbarkeit des einzelnen muß einer Instanz überlassen bleiben, die den erforderlichen Überblick hat. Das bedeutet aber auch, daß Ordensangehörige von Dritten (zu denen auch Bischöfe zählen!) nicht zu irgendwelchen Aufgaben und Ämtern herangezogen werden können ohne die Erlaubnis der rechtmäßigen Oberen.<sup>16</sup>

---

drücklichem Bezug auf Bayern, mit zu vermutender Geltung aber auch für andere Teile Deutschlands.

13 ebd.

14 ebd.

15 BRUNO PRIMETSHOFER, *Ordensrecht*, Freiburg 1988, 3. Aufl., S. 139.

16 Vgl. dazu HENSELER, *Ordensrecht*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Essen ab 1985, zu can. 671.

Das Entscheidende über die Ernennung für ein Kirchenamt bzw. die Abberufung regelt can. 682: Zur Ernennung bedarf der Diözesanbischof der Präsentation oder wenigstens der Zustimmung des zuständigen Oberen. Die Amtenhebung erfolgt frei entweder durch den Diözesanbischof oder durch den Ordensoberen. Die Zustimmung des jeweils anderen ist nicht erforderlich, sondern lediglich die Mitteilung. Über Werke, die den Ordensleuten vom Diözesanbischof anvertraut werden, brauchen wir hier nicht zu sprechen. Jedemfalls unterstehen diese gemäß can. 681 der Autorität und Leitung des Bischofs; eine schriftliche Vereinbarung ist zu treffen, nicht zuletzt auch über die wirtschaftlichen Fragen, so can. 681. Die schwierige und komplexe Materie betreffend „das Apostolat der Ordensleute und der Diözesanbischof“ ist in dem außerordentlich bedeutsamen can. 678 geregelt. Die Literatur gerade zu diesem Thema ist groß<sup>17</sup>, jedoch nicht speziell das Thema dieses Symposiums; vielmehr haben wir vor sechs Jahren an gleicher Stelle damit ausführlich befaßt.

### *Zusammenfassung*

Die Profeß ist es, die nicht nur das spirituelle Leben der Ordensleute bestimmt und diesem Grund und Fundament gibt, diese Profeß macht vielmehr auch das Besondere der Ordensleute als Arbeitnehmer aus. Die rechtliche Implikation des Armutsgelübdes ist es, die vom Wesen dieses Gelübdes her anstelle eines individuellen Dienstvertrages einen Gestellungsvertrag fordert, mindestens aber diesen als Idealfall vor Augen hat, so daß nicht der Ordensmann oder die Ordensfrau als Individuum zum Vertragspartner des kirchlichen oder weltlichen Arbeitgebers fungiert. Von der Konzeption des Gestellungsvertrages her macht es zunächst keinen wesentlichen Unterschied, ob der Arbeitgeber ein weltlicher oder kirchlicher ist. Handelt es sich jedoch um ein Kirchenamt und ist der Dienstherr der Diözesanbischof, so kennt der CIC eine Reihe von Vorschriften, die hier einschlägig sind. Eine andere Frage sind die vielen und von Land zu Land unterschiedlichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Probleme und Regelungen in bezug auf Gestellungsverträge, von denen gerade mal die Lohnsteuer, die Altersversorgung und die Rentenfrage angeschnitten wurden.

---

17 Ich darf auf meine diesbezüglichen Beiträge verweisen, nämlich neben HENSELER, *Ordensrecht*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Essen ab 1985, zu can. 678, DERS.: *Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemptionsbegriffs und der Einordnung des Apostolates in die Gesamtpastoral des Bistums*, in: OK 25, 1984, 276–297; DERS.: *Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden*, in: OK 26, 1985, 17–37; DERS.: *Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände*, in: OK 30, 1989, 5–18 (liegt auch in polnischer Übersetzung vor: Podstawowe refleksje na stosunkiem Kosciol partykularny – instytucje zakonne, in: *Aonomia zakonow a kosciol partykularny*, Hrsg. B.W. Zubert, Lublin 1991.

Im Blick auf das Ganze unseres Kongresses waren die hier gemachten Ausführungen nur ein Mosaiksteinchen zum Ganzen. Das Gesamtthema „Ordenspersonen in Dienst- und Arbeitsverhältnissen“ ist wichtig genug für die Ordensleute, geht es doch dabei nicht nur um eine der Profeß gemäße Vertragsform für ein Anstellungsverhältnis, sondern auch um viele wirtschaftliche Implikationen: Lohnsteuern und Sozialversicherung, besonders die Altersversorgung, sind Themen, die in einer Zeit zunehmender Überalterung der Institute und damit einhergehenden zunehmenden wirtschaftlichen Problemen der klösterlichen Verbände immer mehr Gewicht bekommen. Das in Deutschland gegründete Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands ist ein Beleg dafür. Vermögensrechtliche Fragen im weitesten Sinne bedürfen daher einer erhöhten Aufmerksamkeit und erfordern eine gediegene Sachkompetenz.

Die Ordensoberen tun daher gut daran, auch einiges in die administrative Ausbildung wenigstens einiger Mitbrüder zu investieren. Gute Ökonome, die sich auch in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und auch sonst mit dem Wirtschaftsleben auskennen, die ferner durch sonstige weitgehende Freistellung auch wirklich Zeit für diese Aufgabe haben, sind ein Kapital, das mehr Zinsen bringt als manches gut angelegte Sparbuch. Mit anderen Worten: nicht das kleinliche Sparen des observanten Ökonomen alten Stils, der den Vorschuß, den er den Mitbrüdern oder -schwestern gewährt, erst zweimal herumdreht, bevor er ihn hergibt, hilft wirklich Geld sparen, sondern der Fachmann, der etwas von Arbeits-, Dienst- und Sozialrecht versteht, von Vertragsabschlüssen und Kündigungsfristen, von Verhandlungen mit Firmen, Kostenvoranschlägen und Haushaltsbilanzen, der die Altersversorgung der Mitbrüder im Auge hat und weiß, ob hier oder da ein Gestellungsvertrag oder ein Individualvertrag die bessere Lösung ist. Dies führt uns abschließend wieder zurück zum Thema von Sr. E. McDonough: die Ordensperson steht in der Tat im Spannungsverhältnis zwischen Gelübdebindung und moderner Arbeitswelt. Nicht alle Ordensleute müssen sich in der modernen Arbeitswelt auskennen. Aber einige müssen sich für die anderen kundig machen, um alle vor Schaden zu bewahren. Dies ist ein Dienst, zu dem auch unser Kongreß mit seiner Themenstellung beitragen will.